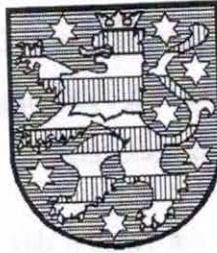


**VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN**



Eingegangen

23. JAN. 2019

SCHEIBENHOF  
Rechtsanwaltskanzlei

IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des \_\_\_\_\_

- Kläger -

bevollmächtigt:  
\_\_\_\_\_

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin Dr. Freitag als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am **21. Januar 2019** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Die Nr. 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 05.01.2018 wird aufgehoben, soweit sie dem entgegensteht.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

##### **I.**

Der am 01.08.1974 in Damaskus/Syrien, geborene Kläger ist nach den Feststellungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) syrischer Staatsangehöriger, arabischer Volks- und sunnitischer Glaubenszugehörigkeit. Er reiste seinen Angaben nach am 13.11.2017 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 04.12.2017 einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 08.12.2017 führte der Kläger zu seinen Asylgründen im Wesentlichen aus, dass er von dem syrischen Regime bedroht worden sei, weil er Verletzten geholfen habe. Er habe dies aus humanitären Gründen getan. Nach seinem Abitur habe er Pharmazie studiert. Er habe zunächst mit seinem Vater in seiner Apotheke gearbeitet; später in seiner eigens Gepachteten in Qudsiyah. Im März 2016 sei er von Milizen des syrischen Regimes entführt und für ca. drei bis vier Monate festgenommen worden. Sie hätten ihm gesagt, dass es verboten sei, Verletzten zu helfen. Das wäre gegen das Regime. Während seiner Inhaftierung sei er immer wieder misshandelt, d. h. auch geschlagen worden. Nur aufgrund einer Lösegeldzahlung sei er wieder frei gekommen. Im März 2016 habe das Regime auch sein Haus angegriffen. Im November 2017 sei er aus Syrien geflohen. Da das Geld nicht ge-

reicht habe, sei seine Frau dort geblieben. Sie werde immer wieder von Soldaten aufgesucht und nach seinem Aufenthalt befragt. Das erste Mal ungefähr fünf Tage nachdem er Syrien verlassen habe. Man habe sein Haus beobachtet und gesehen, dass er nicht nach Hause zurückgekommen sei. Sein Bruder sei auch ein Oppositioneller. Er lebe im Ausland und schreibe über Facebook über das Regime. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Mit Bescheid vom 05.01.2018 erkannte das Bundesamt den subsidiären Schutzstatus zu (Nr. 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Nr. 2). Auf die Begründung des am 11.01.2018 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

## II.

Am 12.01.2018 hat der Kläger Klage erheben und beantragen lassen,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuerkennen und die Nr. 2 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.01.2018 aufzuheben, soweit sie dem entgegensteht.

Zur Begründung lässt er Bezug auf seine Ausführungen vor dem Bundesamt nehmen und ergänzt, dass er in einem Vorort von Damaskus Apotheker gewesen sei und Menschen nach Bombenanschlägen geholfen habe - unabhängig davon wer sie gewesen seien. Insbesondere habe er Menschen geholfen, die gegen das Assad Regime eingestellt gewesen seien und auch gegen dieses gekämpft hätten. Nur deshalb sei er von Soldaten des Regimes verhaftet worden. Dies wisse er, weil in den Verhören ausdrücklich darauf abgestellt worden sei, dass er Regimekritikern geholfen habe. Dies hätte bedeutet, dass auch er sich gegen das Regime stellen würde. Freigekommen sei er nur, weil er versprochen habe, Gegnern des Regimes nie wieder Hilfe zu leisten. Zudem habe er eine hohe Geldsumme zahlen müssen. Es sei angekündigt worden, dass er überwacht werde. Würde man noch einmal mitbekommen, dass er Assad-Gegnern helfe, würde man ihn umbringen. Tatsächlich habe ihn das Regime dann auch nach seiner Entlassung bis zur seiner Flucht durchgehend überwacht. Er sei zudem wiederholt von Bediensteten des Regimes bedroht worden. Er habe nach der Inhaftierung in der Apotheke seines Vaters weiterarbeiten wollen. Dorthin seien aber zwei-, bis dreimal die Woche Anhänger des Regimes gekommen und hätten ihn überprüft und Drohungen ausgesprochen. Sie hätten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er auch von außerhalb der Apotheke überwacht werden würde. Er habe die Männer erkannt, die immer wieder von außen in die Räumlichkei-

ten gespäht hätten, teilweise auch mit einem Fernglas. Zugleich seien Anhänger des Regimes wiederholt zu seiner Wohnung gekommen. Sie hätten ihm und seiner Frau erklärt, dass sie wissen würden, dass er weiterhin gegen das Regime arbeite. Etwa einen Monat vor seiner Ausreise hätten sie ihm eine Waffe an den Kopf gehalten und gesagt, dass er ein Helfer oppositioneller Kräfte sei und beim nächsten Mal getötet werden würde. Nach diesem Ereignis sei er geflohen. Er habe seine Wohnung verlassen und sich etwa einen Monat lang bei verschiedenen Bekannten aufgehalten und seine Ausreise organisiert. Nach seiner Flucht seien Anhänger des Regimes erneut zu seiner Wohnung gekommen. Seine Frau hätte ihnen verdeutlicht, dass er nach Deutschland geflohen sei. Die Anhänger Assads hätten ihr nicht geglaubt und unterstellt, dass er sich irgendwo beim Gegner aufhalte und Hilfe leiste. Seine Frau sei daraufhin innerstaatlich in ein kleines Dorf geflohen.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 26.01.2018 beantragen lassen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 18.01.2018 auf den Einzelrichter übertragen. Mit Beschluss vom 21.09.2018 wurde der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Mit Schreiben vom 19.12.2018 hat der Kläger sowie mit der "Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes" vom 27.06.2017 die Beklagte ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakte (1 Heftung) sowie die Erkenntnisquellen Syrien (Stand 09.05.2018), auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 18.10.2018 hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der Entscheidung.

**Entscheidungsgründe:**

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 AsylG zu (1.). Die Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes ist rechtswidrig, soweit sie dem entgegensteht und verletzt den Kläger in seinen Rechten; sie war daher in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a).

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer -

einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG - Verfolgungsgründe). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie - QRL). Die Qualifikationsrichtlinie hat sich hier an dem angloamerikanischen Auslegungsprinzip der "imputed political opinion" orientiert, wonach es ausreicht, dass ein Verfolger seine Maßnahmen deshalb gegen den Betroffenen richtet, weil er davon ausgeht, dass dieser eine abweichende politische Haltung innehat (VG Saarlouis, U. v. 22.08.2013 - 3 K 16/13 -, juris). Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 16a Abs. 1 GG kann eine politische Verfolgung bereits darin liegen, dass eine staatliche Maßnahme gegen eine an sich unpolitische Person gerichtet wird, weil sie vom Verfolger der politischen Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld eines politischen Gegners zugerechnet wird, welcher seinerseits Objekt politischer Verfolgung ist (BVerfG, B. v. 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 -, juris).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in

diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 - M 22 K 12.31012 - juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgebrachten Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

1. Davon ausgehend hat der Kläger im gerichtlichen Verfahren Umstände vorgetragen, die die Annahme rechtfertigen, dass er seine Heimat Syrien bereits aus begründeter Furcht vor einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG verlassen hat.

Er hat hierbei glaubhaft ausgeführt, dass er unmittelbar vor seiner Ausreise individuelle politische Verfolgung durch den syrischen Staat im Sinne des § 3c Nr. 1 AsylG, aufgrund einer ihm unterstellten oppositionellen Gesinnung, erlitten hat. Es ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr weiterhin solch staatlicher Verfolgung ausgesetzt wäre.

Das erkennende Gericht ist im Sinne des § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO zu der Überzeugung gelangt, dass die Schilderungen des Klägers der Wahrheit entsprechen und ein selbst erlebtes Geschehen darstellen. Insbesondere schilderte er sein Verfolgungsschicksal bereits in seiner Anhörung vor dem Bundesamt widerspruchsfrei. Im gerichtlichen Verfahren konnte er sein Erlebtes vertiefen, sodass auch bestehende Lücken im Geschehensablauf geschlossen worden sind. Er gab an, dass er in einem Vorort von Damaskus Apotheker gewesen sei und Menschen nach Bombenanschlägen - unabhängig davon wer sie gewesen seien - geholfen habe. Er habe demnach auch Menschen geholfen, die gegen das Assad-Regime eingestellt gewesen seien und auch gegen dieses gekämpft hätten. Deshalb sei er von Soldaten des Regimes im März 2016 verhaftet worden. Dies wisse er, weil in den Verhören ausdrücklich darauf abgestellt worden sei, dass er Regimekritikern geholfen habe. Der Kläger führte weiter aus, dass er nur freigekommen sei, weil er Geld gezahlt habe und versprochen habe, Gegnern des Regimes nie wieder Hilfe zu leisten. Es sei angekündigt worden, dass er überwacht werde und wenn man noch einmal mitbekommen würde, dass er Assad-Gegnern helfe, würde man ihn umbringen. Da er aber weiter in der Apotheke seines Vaters habe arbeiten wollen, hätten ihm Anhänger des Regimes eine Waffe an den Kopf gehalten und gesagt, dass er ein Helfer oppositioneller Kräfte sei und man ihn beim nächsten Mal töten werde. Nach diesem Ereignis habe er sich zunächst bei Bekannten versteckt gehalten und sei sodann einen Monat später ausgereist.

Der dargestellte Sachverhalt ist nachvollziehbar. Der Kläger schildert die typischen Gefahren, wie sie in den Erkenntnismitteln für medizinisches Personal beschrieben werden. Bereits der UNHCR geht davon aus, dass Ärzte und sonstiges medizinisches Personal als Angehörige einer bestimmten Berufsgruppe ein besonderes Risikoprofil in Syrien verkörpern würden (vgl. Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung, November 2015, Rdnr. 38). Zwar ging es dem UNHCR in seinem Bericht um die Konkretisierung aller Personen, die in der von Willkür geprägten Bürgerkriegssituation in Syrien nach den Umständen des Einzelfalls (auch in Konflikten zwischen einzelnen Rebellengruppen) in Gefahr geraten könnten. Vorliegend kommt aber hinzu, dass der Kläger tatsächlich Regierungsgegnern geholfen hat und dies dem Regime bekannt geworden ist. Nach einem Amnesty International Report werden vor allem Krankenhäuser zu einem Instrument der Unterdrückung. Ärzte würden von den Geheimdiensten vorgeladen und inhaftiert werden, weil sie verletzte Demonstranten behandelt hätten (vgl. Amnesty International, Menschenrechtskrise in Syrien erfordert Abschiebungsstopp und Aussetzung des deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens, 14.03.2012, S. 2 f.). Angehörige medizinischer Berufe sind insbesondere deshalb gefährdet, weil ihnen vom Regime eine Unterstützung

der Opposition aufgrund der Behandlung Oppositioneller oder Protestierender unterstellt wird. Dass darunter auch allgemein die Versorgung der notleidenden Zivilbevölkerung mit humanitärer und/ oder medizinischer Hilfe, so also auch die Versorgung mit Medikamenten und Verbandsmaterial von Apothekern, fällt, ist naheliegend und so auch vom Kläger nachvollziehbar dargestellt worden.

Betrachtet man den vorgetragenen Sachverhalt ist eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AsylG aufgrund einer unterstellten oppositionellen Gesinnung i. S. v. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG anzunehmen. Zwar ist zu konstatieren, dass der Kläger vor seiner Flucht "lediglich" mit einer Waffe bedroht worden ist. In Verbindung mit dem Vortrag seiner Ehefrau, ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Situation derart verdichtet und verschärft hat, dass das Regime ihn schlussendlich doch hat verhaften wollen. So führt der Kläger weiter aus, dass seine Ehefrau ihm mitgeteilt habe, dass nach seiner Ausreise Staatsbedienstete nach ihm gesucht hätten. Sie habe den Anhängern des Regimes gesagt, dass er nach Deutschland geflüchtet sei. Diese hätte man ihr jedoch nicht geglaubt. Sie würden wissen, dass er sich irgendwo beim Gegner aufhalte und Hilfe leiste. Daraufhin sei auch seine Frau innerstaatlich geflohen und halte sich in einem kleinen Dorf in Syrien versteckt. Nach diesen Ausführungen geht das Regime offensichtlich weiterhin davon aus, dass er entgegen seines Versprechens, Oppositionelle behandelt hat und wird. Deshalb hat man nach ihm gesucht. Unter Zugrundelegung der benannten Erkenntnisquellen steht aus Sicht der Kammer fest, dass auf die Identifizierung als (vermeintlicher) Regimegegner mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Anwendung von Folter bzw. Handlungen folgen, die eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Dies entspricht dem beschriebenen Vorgehen und dem beobachteten Verhaltensmuster der syrischen Behörden, um eine (vermeintlich) regimfeindliche Gesinnung zu bestrafen und insbesondere die Betroffenen einzuschüchtern (vgl. BayVGh, U. v. 12.12.2016 - 21 B 16.30371 -, Rdnr. 79, juris).

Da sich der Kläger nach dem letzten Übergriff direkt versteckt gehalten hat und circa einen Monat später aus Syrien ausgereist ist, liegt auch ein kausaler Zusammenhang zwischen seiner Flucht und dem fluchtauslösendem Ereignis vor. Bei einer unterstellten Rückkehr nach Syrien droht dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch eine erneute Verfolgung durch den syrischen Staat. Hierbei kommt ihm angesichts der Vorverfolgung in Syrien die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) zugute. Diese Vorschrift begründet für den von ihr begünstigten Kläger eine widerlegbare tatsächliche

Vermutung dafür, dass er im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland erneut von einer Verfolgung bzw. einem ernsthaften Schaden bedroht ist. So wird den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen und der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann nur durch stichhaltige Gründe entkräftet werden. Stichhaltige Gründe sind dann gegeben, wenn aktuell eine "hinreichende Verfolgungssicherheit" besteht, also mit dem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung nicht zu rechnen ist und das erhöhte Risiko einer erstmaligen gleichartigen Verfolgung aus anderen Gründen nicht besteht (vgl. OVG Saarland, U. v. 18.01.2018 - 2 A 287/17 -, juris, Rdnr. 28). Fallbezogen sind derartige Gründe für eine hinreichende Verfolgungssicherheit des Klägers bei einer unterstellten Rückkehr nach Syrien aber von der Beklagten nicht nur nicht dargetan, sondern im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung auch sonst nicht ersichtlich. Bereits der positiven Entscheidung der Beklagten über die Zuerkennung subsidiären Schutzes für den Kläger ist vielmehr nach §§ 4 Abs. 3, 3e Abs. 1 AsylG zu entnehmen, dass ihm auch ein Aufenthalt in nur einem bestimmten Teil seines Heimatlandes nicht zuzumuten ist. Aus den gleichen Gründen konnte der Kläger auch weder im Zeitpunkt seiner Ausreise internen Schutz hinreichend zuverlässig erlangen, noch wäre ihm dies im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung möglich. Bei einer (hypothetischen) Rückkehr über den Flughafen Damaskus würde er sich im Herrschaftsgebiet des syrischen Regimes befinden.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG.

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

23.02.19  
nba

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Freitag

